78. Über Befen und Birkung des im Geschäftsaufsichtsberfahren abgeschloffenen Zwangsbergleichs.

Geschäftsaufsichts Lo. vom 14. Dezember 1916 §§ 20, 41, 60.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 10. Januar 1928 i. S. Firma W. (Kl.) w. Berein. S.-F. U.-G. (Bekl.). II 442/27.
 - I. Landgericht Stuttgart, Rammer für Sandelssachen.
 - II. Oberlanbesgericht baselbit.

Gegen die Beklagte wurde auf ihren Antrag am 12. Februar 1926 die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses angeordnet. In dem von ihr aufgestellten Gläubigerverzeichnis ist als Gläubigerin in Höhe von 19166.9.1 engl. Pfund = 391954 RK die Kirma R. & Co. Limited in London aufgeführt, von der die Beklagte im Jahre 1925 und noch Anfang 1926 fortlaufend Ware (Talg) bezogen hatte gegen Hingabe von Afzepten, die auf englische Währung lauteten. In dem Verzeichnis flihrt die Beklagte insgesamt 39 solche Akzebte auf, beren Fälligkeitstage in die Zeit vom 6. Februar bis zum 12. Mai 1926 fallen; die Zusammenrechnung der Wechselsummen ergibt die erwähnte Summe von 19166.9.1 engl. Pfund. Von diesen Wechseln bilben 21 Stud im Gesamtbetrag von 10347.14.4 Pfund ben Gegenstand ber jetigen, im Wechselprozeß erhobenen Rlage. Alle diese 21 Wechsel sind von der Firma R. & Co. ausgestellt, von der Beklagten akzeptiert, und zahlbar gestellt bei der Midland Bank in London; bei dieser wurden sie jeweils nach Källigkeit (die Källigkeitstage fallen in die Reit vom 2. März bis 12. Mai 1926) mangels Zahlung protestiert auf Veranlasjung der Klägerin, welche die Wechsel durch Blankoindossament der Ausstellerin erworben und ihr disfontiert hatte.

Im Geschäftsaufsichtsversahren gegen die Beklagte kam es am 9. April 1926, also noch ehe die Fälligkeit aller 21 Klagewechsel eingetreten war, zu einem mit Ablauf des 23. April 1926 rechtskräftig gewordenen Zwangsvergleich, dem zufolge die vom Verssahren betroffenen Gläubiger mit Forderungen von mehr als 500 K.C. 40% ihrer Forderungen ohne Zinsen in drei gleichen Raten erhalten sollten. Die Forderung der Firma R. & Co. war in der Stimmliste nur noch im Betrag von 368481,75 K.C. war gleichstermin vom 9. April 1926 in dieser Höhe allseitig anerkannt

worden, ohne daß die Wechsel, auf denen sie beruhte, vorgelegt worden wären. Die drei Vergleichstaten mit insgesamt $40^{\circ}/_{\circ}$ von 368481,75 RM = 147392,70 RM wurden in der Folge an drei von K. & Co. als Zahlungsempfänger angegebene Firmen gezahlt; auch hierbei kam es nicht zur Vorlegung oder gar zur Ausstolgung der von R. & Co. angemeldeten Wechsel. Nach Beendigung des Geschäftsaufsichtsversahrens, in welchem der Name der Klägerin überhaupt nicht genannt wurde, hat die Hamburger Firma B. & K. die sämtlichen Aktien der Beklagten erworden. Sie hat sich auch, zusammen mit der Württembergischen Vereinsbank, den Gläubigern gegenüber für die rechtzeitige Zahlung der Vergleichsraten verbürgt.

Nachdem die Klägerin auf eine Ende Juni 1926 an die Württ. Vereinsbank in Stuttgart gerichtete Anfrage wegen des Standes des Geschäftsaussichtsversahrens den Wortlaut des Zwangsvergleichs mitgeteilt erhalten hatte, dat sie die Beslagte um Nitteilung, ob die Natenzahlungen aus dem Zwangsvergleich wirklich zu den sestenzespten Zeitpunkten an die Firma R. & Co. geleistet worden seien; sie gehe davon aus, daß insoweit sie — die Klägerin — hätte bestriedigt werden müssen. Die Beslagte erwiderte am 12. Oktober 1926: nach ihren Unterlagen sei die Firma R. & Co. im Besitz der unter die Geschäftsaussicht fallenden Azepte; die Zahlungen seien termingemäß an die von R. & Co. angegebenen Empfänger gesleistet worden.

Die Klägerin bringt von der Summe der 21 Wechselbeträge mit 10347.14.4 engl. Pfund den Betrag von 200 Pfund in Abzug, den sie nach ihrer Darstellung aus Afzepten der Firma R. & Co. empfangen hat. Sie verlangt nunmehr von der Beklagten noch Zahlung von 8888.2.8 Pfund nebst Zinsen. Ihr Standpunkt geht im wesentlichen dahin, daß sie als Wechselgläubigerin von dem Zwangsvergleich nicht berührt werde, da sie am Geschäftsaussichts- und Vergleichsversahren nicht beteiligt gewesen sei und die Firma R. & Co. dieses Versahren weder als Treuhänderin noch als Vertreterin der Klägerin noch sonst mit deren Ermächtigung betrieben habe, und auch ein Verzicht der Klägerin auf die ihr gegen die Veklagte zustehenden Wechselrechte nicht in Frage komme. Die Veklagte machte geltend: Die Eintragung der Klägerin gelten. Diese sei Abschlüß des Zwangsvergleichs gar nicht mehr Inhaberin der Wechsel gewesen,

da sie mit N. & Co. dahin übereingekommen sei, daß sie gegen Übergabe der Akzepte dieser Firma und gegen Abtretung der Bersicherungsansprüche auf alle Rechte aus den Alagewechseln verzichte und diese an R. & Co. zurückgebe. Die Rückgabe der Wechsel sei nur aus Versehen unterblieben. Jedenfalls habe die Firma R. & Co. das Versahren, wenn nicht in Vollmacht der Klägerin, so doch seweils nach Einholung ihres Einverständnisses als ihre Treuhänderin und mittelbare Vertreterin durchgeführt; insbesondere habe sie auch zum Abschluß des Zwangsvergleichs die vorherige Zustimmung der Klägerin erhalten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung und die Revision der Klägerin waren erfolglos.

Grunbe:

Die Geschäftsaufsichtsverordnung vom 14. Dezember 1916, die nach § 101 der Beraleichsordnung vom 5. Juli 1927 mit dem 1. Oktober 1927 außer Kraft getreten ist, in beren zeitlichen Herrschaftsbereich also bas hier fragliche Zwangsvergleichsverfahren fällt, verleiht dem rechtsträftig bestätigten Bergleich Wirksamkeit für und gegen alle beteiligten ("bom Verfahren betroffenen") Gläubiger ohne Rücksicht darauf, ob sie im Verfahren Erklärungen abgegeben ober etwa gegen den Vergleich gestimmt haben, § 60 Abs. 1 der Bo. Unberührt vom Bergleich bleiben aber nach dieser Vorschrift die Ansprüche berjenigen Gläubiger, die in den vom Schuldner vorgelegten Verzeichnissen (§§ 20, 41 ber Bo.) nicht aufgeführt find. Ein öffentlicher Gläubigeraufruf wie nach § 138 MD. fand also nach der Geschäftsaussichtsverordnung nicht statt. Der Grundsatz des § 60 Abs. 1 GeschluffBo. konnte namentlich bei Wechseln zu Schwierigkeiten führen, weil der Akzeptant vor der Brasentation des Wechsels den gegenwärtigen Gläubiger regelmäßig nicht kennt. So war es auch im vorliegenden Falle, da die Beklagte als Akzeptantin ber 21 Wechsel von beren Indossierung an die Rlägerin feine Renntnis hatte und eben deshalb in ihrem mit dem Antrag auf Eröffnung des Geschäftsaufsichtsversahrens eingereichten Gläubigerverzeichnis die Ausstellerin Firma R. & Co. als Gläubigerin angab. An sich wäre daher die Rlägerin als Indossatarin, welche in ben von der Beklagten dem Gerichte vorgelegten Berzeichnissen nicht genannt war, weber burch ben Zwangsvergleich noch auch durch die Zahlung der Vergleichsquote an die von R. & Co.

angegebenen Empfänger berührt; sie könnte vielmehr ihren vollen Wechselanspruch gegen die Beklagte durchsehen und diese hätte dann nur die Möglichkeit, das ohne Bestehen einer Verbindlichkeit an R. & Co. Gezahlte von dieser Firma zurückzusordern. Hieran würde auch dann nichts geändert, wenn die Klägerin von der Aufnahme der Firma R. & Co. in das Gläubigerverzeichnis und von ihrer eigenen übergehung oder gar von der Auszahlung der Vergleichsquote an R. & Co. Kenninis gehabt hätte.

Im gegenwärtigen Falle kommt aber das Besondere hinzu, daß die von der Beklagten im Gläubigerverzeichnis als Wechselgläubigerin anaeführte Kirma R. & Co. die Rechte der Klägerin (ber Indossatarin und Wechselinhaberin) mit beren Rustimmung im Awangsvergleichsverfahren geltend gemacht hat, indem sie sich mit dem Beraleichsvorschlag (40% für die vom Verfahren betroffenen Gläubiger mit Forberungen von mehr als 500 RM) einverstanden erklärte. Diese Rustimmung der Klägerin hatte dann, wenn von der Beklagten gerade die streitigen Wechselforberungen als Schulden (bei der Kirma R. & Co:) angegeben worden waren, die Wirkung, daß die Magerin das Ergebnis des Awanasveraleichs, also die Herabminderung der Ansprüche aus den 21 Wechseln, gegen sich gelten lassen muß. Denn es wäre wider Treu und Glauben, wenn sie der Beklaaten gegenüber an ihren Wechselansprüchen im ganzen Umfang festhalten wollte, obwohl sie der Firma R. & Co., die im Gläubigerverzeichnis der Beklagten aus Unkenntnis vom wahren Stand der Dinge fälschlich als Wechselgläubigerin bezeichnet worden war, ihre Rustimmung zur Erledigung der Wechselansprüche im Awangsvergleichsverfahren erklärt hatte.

Daran, daß die Beklagte ihre Berbindlichkeiten aus den 21 Wechseln (im Gegensatzu ihrer Kauspreisschuld dei R. &Co.) in das Geschäftsaussichtsversahren eingeführt hat und daß diese Wechselschulden auch Gegenstand des Zwangsvergleichsversahrens geworden sind, kann kein Zweisel sein. In dem Gläubigerverzeichnis, das die Beklagte mit ihrem Antrag auf Eröffnung des Geschäftsaussichtsversahrens vom 12. Februar 1926 beim Amtsgericht Stuttgart eingereicht hat, sind unter "R. &Co." 39 Akzepte der Beklagten, darunter die hier in Betracht kommenden 21 Wechsel, unter Anführung der einzelnen Wechselbeträge und Versalltage vermerkt; von dem der Wechselaussstellung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (Kaus) ist

dagegen dort überhaupt nicht die Rede. Ohne Grund meint nun die Revision: weil in dem späteren Berzeichnis, das die Grundlage für den Abschluß des Zwangsvergleichs gebildet habe, in der Stimmliste, die Forderung der Firma R. & Co. nur nach ihrem Gesamtbetrag ohne irgendwelchen Zusat, namentlich ohne eine auf die Wechsel hindeutende Bemerkung, angeführt sei, lasse sich nicht erkennen, mit was für einer Forderung (Kaufgeldforderung, Regrefforderung wegen Nichteinlösung von Wechseln oder Wechselanspruch gegen die Akzeptantin) die Firma R. & Co. am Bergleichsverfahren beteiligt gewesen sei. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung ergibt sich schon daraus, daß in jener Stimmliste bei keinem Gläubiger etwas anderes angegeben ist als Name und Gelbbetrag. Sonstige Bemerkungen, die sich in der Liste noch finden, sind für die hier erörterte Frage bedeutungslos: jedenfalls ist bei keiner dort verzeichneten Forderung ber Schuldgrund angeführt. Es ist klar, daß die Stimmliste, soweit es noch auf andere Angaben ankommt, die in dem früheren Gläubigerverzeichnis bei einzelnen Bosten enthalten sind, aus diesem Berzeichnis erganzt werden muß. Die von der Revision in diesem Zusammenhang erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts RGA. Bb. 113 S. 246 hat hiermit nichts zu tun. (Es wird nun bargelegt, das Berufungsgericht babe einwandfrei die Austimmung der Klägerin bazu angenommen, daß die Firma R. & Co. die Wechselrechte ber Klägerin im Awanasvergleichsverfahren geltend mache. Dann wird fortgefahren:)

Der Zwangsvergleich im Geschäftsaussichtsversahren ist, ebenso wie der Zwangsvergleich im Konkurs, ein Vertrag des Schuldners mit den Gläubigern. Regelmäßig geht dieser Vertrag dahin, daß die Gläubiger gegen die Sicherheit, für einen gewissen Teil ihrer Forderungen Deckung zu erhalten, auf Befriedigung wegen des Restes verzichten, dem Schuldner also einen teilweisen Erlaß bewilligen. In solchem Verhalten des einzelnen Gläubigers liegt jeweils eine Verfügung über seine Forderung. Soweit die Firma R. & Co. ihr Einverständnis mit dem Vergleichsvorschlag der Verlagten erstärt hat, lag an sich eine Versügung eines Nichtberechtigten dor, weil R. & Co. die 21 Wechsel durch Indossament an die Klägerin weitergegeben und diese davon abgesehen hatte, der Firma R. & Co. durch Kückindossament wieder die wechselmäßige Legitimation zu verschaffen. Die Versügung war aber trohdem wirksam, weil sie mit

Einwilligung der Mägerin geschah. Es liegt also der Fall des § 185 BGB. vor. Für die Wirksamkeit dieser Einwilligung war der Umstand ohne Bedeutung, daß die Mägerin die 21 Wechsel nach wie vor selbst behalten hat. Es handelte sich ja für R. & Co. nicht um die Geltendmachung von Wechselrechten gegen die Afzeptantin, sondern nur darum, daß er sich, und zwar mit Zustimmung der Klägerin als der Wechselzsläubigerin, mit dem von der Beklagten vorgeschlagenen Zwangsevergleich einverstanden erklärte. Aus § 185 in Verd. mit § 182 Abs. 1 VBB. solgt, daß die Zustimmung der Klägerin zur Genehmigung des Vergleichsvorschlags durch K. & Co. (insoweit kam ein Vertragseabschluß zwischen dieser Firma und der Veklagten in Frage) rechtlich wirksam war, wenn sie, wie geschehen, nur der Firma R. & Co., nicht auch der Beklagten erteilt wurde. Ihre Wirksamkeit wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Veklagten nichts wuste.

Nach alledem kann zunächst davon keine Rede sein, daß die Mägerin gegenüber der Beklagten zur Forderung der — durch den Awangsvergleich erlassenen — 60% ber gesamten Wechselsumme berechtigt ware. Was die übrigen 40% angeht, die von der Bellagten als Bergleichsquote an die von R. &Co. angegebenen britten Kirmen gezahlt worden sind, so ist allerdings die Annahme des Berufungsgerichts nicht richtig, daß der Anspruch aus den Wechseln erloschen und an seine Stelle, durch Novation, der Schuldarund des Awangsveraleichs getreten sei. Denn der Awangsvergleich im Geschäftsaufsichtsverfahren verandert (ebenso wie der Zwangsvergleich im Konkurs) die ursprüngliche Forderung ihrem Wesen nach nicht und sett nicht eine rechtlich anders geartete Forderung an die Stelle der bisherigen, sondern er begrenzt nur den Umfang des in das Verfahren eingeführten Ansprucks; bal. RGA. Bb. 92 S. 187, auch Jäger, Die Geschäftsaufsicht neuer Ordnung S. 110. Im Ergebnis ist aber dem Berufungsgericht beizutreten, auch soweit der Betrag der Vergleichsquote in Frage kommt. Deun wenn die Klägerin es geduldet und die Kirma R. &Co. sogar bazu ermächtigt hat, daß sie unter ihrem eigenen Namen die Wechselansprüche der Alägerin gegen die jetige Bellagte im Geschäftsaufsichts- und Vergleichsversahren geltend machte, so hat sie damit der Firma R. & Co. auch die Befugnis erteilt, die Vergleichszahlungen von der Beklagten entgegenzunehmen.

Der Vorberrichter hat daher mit Recht die Klage im ganzen Umfang abgewiesen. Dieses Ergebnis entspricht der Sach- und Rechtslage um so mehr, als es der Klägerin nicht gestattet sein kann, das Vorteilhafte an dem Zwangsvergleich, insbesondere die Bürgschaft der Firma B. & K. und der Württembergischen Vereinsbank, für sich in Anspruch zu nehmen, das Nachteilige aber abzulehnen.